



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Zweistufigkeit des Verwaltungsaufbaus in Schleswig-Holstein**

Drucksache 15/1351

**Federführend ist der Innenminister.**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Begriff „Zweistufige Landesverwaltung“	3
2	Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene	4
3	Strukturüberlegungen zur Organisation der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung im Bereich der unteren Landesbehörden	5
3.1	Struktur des nachgeordneten Bereichs des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF), des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (MLR) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV)	6
3.1.1	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	8
	• Aufbau der Umweltverwaltung	8
	• Landesamt für den Nationalpark Schl.-Holst. Wattenmeer	9
3.1.2	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	10
3.1.3	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	13
3.2	Struktur des nachgeordneten Bereichs der übrigen Ressorts	14
3.2.1	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	14
3.2.2	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	15
3.2.3	Innenministerium	16
	• Polizeibereich	16
	• Katasterverwaltung	17
	• Landräte als allgemeine untere Landesbehörden	18
3.2.4	Ministerium für Finanzen und Energie	19
	• Struktur der Steuerverwaltung	19
3.2.5	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	20
	• Reorganisation der Straßenbauverwaltung	20
	• Zustimmungsvorbehalte in Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung	20

## **Vorbemerkungen**

In Übereinstimmung mit der Enquete-Kommission zur Verbesserung der Effizienz der Verwaltung versteht die Landesregierung die Funktionalreform als einen unverzichtbaren Bestandteil im Rahmen einer umfassenden Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, der in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit weiteren wichtigen Reformansätzen steht, die dem in § 26 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz verankerten „funktionalreformerischen“ Ansatz z. T. vorausgehen müssen. Bevor die Frage beantwortet werden kann, welche Verwaltungsebene und welche Organisationsform für eine möglichst effektive und effiziente Aufgabenerfüllung am besten geeignet sind, ist zunächst zu klären, ob eine Aufgabenwahrnehmung überhaupt erforderlich ist.

Ein wesentliches Prinzip für die Neustrukturierung der öffentlichen Verwaltung ist die Delegation von Verantwortung und Dezentralisation der Aufgabenwahrnehmung. Hierzu zählt insbesondere - auch unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung - die Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf die kommunale Ebene im Rahmen der Funktionalreform.

In einem engen inhaltlichen Zusammenhang dazu steht das in Schleswig-Holstein bereits weitgehend verwirklichte Organisationskonzept, nach dem möglichst nur eine Behörde bestimmte Aufgaben regelt beziehungsweise steuert und eine andere diese Aufgaben vollzieht (zweistufiger Verwaltungsaufbau).

### **1. Begriff „Zweistufige Landesverwaltung“**

Dementsprechend prüft die Landesregierung bei allen in Rede stehenden Aufgaben stets, auf welcher Ebene der Verwaltung (Kommune oder Land) und durch welche Behörde eine Aufgabe am besten wahrgenommen werden sollte. Ausgehend von der Begriffsdefinition, dass bei einem zweistufigen Verwaltungsaufbau (nur) eine Behörde regelt bzw. steuert und eine andere vollzieht, besteht die Wahl zwischen folgenden organisatorischen Konstruktionen:

Die Weisungsstränge laufen in der Regel direkt von den obersten Landesbehörden

- nur zu den Landesoberbehörden (z. B. Innenministerium - Statistisches Landesamt) oder
- zu den unteren Landesbehörden (z. B. MLR - Ämter für ländliche Räume) oder
- zu den Kommunalbehörden (Landräte bzw. Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte).

Bei der Frage, welche Behörde bei den vorgenannten drei Varianten die vollziehende zweite Stufe bildet, ist für die Landesregierung § 26 Abs. 2 LVwG Grundlage für eine sinnvolle Aufgabenverteilung. Danach sollen untere Landesbehörden nur für zuständig erklärt werden, wenn einer Übertragung der Aufgaben auf die kommunale Ebene wichtige Gründe entgegenstehen. Hieraus ergibt sich, dass es sich im Kern um eine funktionalreformerische Fragestellung handelt.

## **2. Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene**

Im Zuge des Projekts „Funktionalreform“ ist gemeinsam mit den Vertretern der kommunalen Landesverbände in der Zeit von 1997 bis 2001 in zahlreichen Sitzungen intensiv geprüft worden, welche Aufgaben sich vom Land auf die kommunale Ebene verlagern lassen. Dabei wurden - auch unter Berücksichtigung von entsprechenden Vorschlägen aus der Aktion „Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik“ und der Empfehlungen an die Enquete-Kommission zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – alle Aufgabenbereiche in die Prüfung einbezogen.

Seit 1997 sind insgesamt 175 Vorschläge des Landes und der kommunalen Landesverbände eingereicht und beraten worden, 111 Vorschläge sind zur Umsetzung beschlossen worden, 79 davon sind bereits umgesetzt. Besonders bedeutsam sind beispielsweise die Übertragung der Trägerschaft für die landwirtschaftlichen Fachschulen und die Delegation von Anspruchseinbürgerungen auf Kreise und kreisfreie Städte sowie die Strukturentscheidung, grundsätzlich die Landräte bzw. die Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte als zuständige Widerspruchsbehörde für die von ihnen erlassenen Verwaltungsakte zu bestimmen. Daneben wurde eine ganze Reihe von Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten gestrichen, um ein selbstständigeres Entscheiden vor Ort zu ermöglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Bis zur Jahresmitte 2002 werden 90 % der Vorschläge umgesetzt sein. Damit ist einiges an Entlastung erzielt worden. Das Projekt „Funktionalreform“ ist damit im Wesentlichen abgeschlossen. Neue Vorschläge für bedeutende funktionalreformerische Maßnahmen, die in der Projektorganisation zu erörtern wären, liegen gegenwärtig weder von Seiten des Landes noch seitens der kommunalen Landesverbände vor. Ungeachtet dessen werden funktionalreformerische Ansätze im Sinne des § 26 LVwG kontinuierlich weiterverfolgt. Bei jeder neuen Aufgabe bzw. bei jeder erheblichen Veränderung bestehender Aufgaben prüft die Landesregierung - auch unter dem Aspekt der Effektivität und Wirtschaftlichkeit -, ob eine Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene in Betracht kommt. Dementsprechend werden auch künftig dem jeweiligen Einzelfall angemessene Entscheidungen getroffen werden, wenn neue Aufgaben entstehen oder Vorschläge zur Veränderung bestehender Aufgaben vorgelegt werden. In diesem Sinne ist bezüglich der Aufgabenwahrnehmung bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Abstimmungsgesprächen mit den kommunalen Landesverbänden eine Einigung angestrebt worden. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Staatlichen Umweltämter übernimmt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Verantwortung für die Koordination und Steuerung der Aufgaben auf der Ebene der Flussgebietseinheiten. Für die operativen Aufgaben auf der Ebene der künftigen Bearbeitungsgebiete sollen die geeigneten vor Ort tätigen Stellen federführend eingesetzt werden. Ob dies die Kreise und kreisfreien Städte oder die Wasser- und Bodenverbände sein werden, wird derzeit im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen untersucht. In diesem Zusammenhang wird auch das Angebot der Kreise und kreisfreien Städte geprüft, weitere wasserwirtschaftliche Vollzugsaufgaben vom Land zu übernehmen.

### **3. Strukturüberlegungen zur Organisation der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung im Bereich der unteren Landesbehörden**

(Zum besseren Verständnis ist als Anlage 2 ein Organisationsplan der Landesbehörden in Schleswig-Holstein beigefügt.)

Der Bericht der Enquete-Kommission zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung (Landtagsdrucksache 13/2270) war eine wichtige Grundlage für den breit angelegten Modernisierungsprozess in der Landesverwaltung und ist daher bei den

bisherigen organisatorischen und funktionalreformerischen Entscheidungen der Landesregierung berücksichtigt worden.

Mit dem Gutachten des Bundes der Steuerzahler „Regierungs- und Verwaltungsreform in Schleswig-Holstein“ („Hesse-Gutachten“), das im Dezember 2000 veröffentlicht wurde, hat sich die Landesregierung im Frühjahr 2001 intensiv auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung sowohl dieser beiden Berichte als auch von Empfehlungen des Landesrechnungshofes (LRH) hat die Landesregierung im Frühjahr letzten Jahres eine ganze Reihe von Prüfaufträgen beschlossen, die die Organisationsstruktur und teils auch die Rechtsform von zahlreichen Landeseinrichtungen betraf. In diese Reorganisationsüberlegungen wurden auch untere Landesbehörden einbezogen (z.B. Forstämter, Katasterämter und Straßenbauämter). Im folgenden wird dargestellt, zu welchen Ergebnissen diese einzelne Prüfungen im Bereich der unteren Landesbehörden geführt haben bzw. welche Überlegungen zu Strukturveränderungen aktuell angestellt werden.

### **3.1 Struktur des nachgeordneten Bereichs des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF), des Ministeriums für ländliche Räume, Landschaftsplanung, Landwirtschaft und Tourismus (MLR) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV)**

Durch das Behördenstrukturreformgesetz sind die nachgeordneten Bereiche von MUNF, MLR und MASGV mit Wirkung zum 1.1.1998 neu geordnet worden. Im Ergebnis wurde ohne Aufgabe von Standorten die Zahl der Behörden von 21 auf 8 reduziert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Verschlankung der Verwaltung geleistet. Außerdem konnten dadurch - wie auch der LRH festgestellt hat - Personal- und Sachausgaben in einer Größenordnung von insgesamt 7,1 Mio. Euro eingespart werden.

Die Neuordnung war in jüngster Zeit Gegenstand von Untersuchungen des LRH. Der LRH schlägt vor, die derzeit auf die Ämter für ländliche Räume (ÄLR), die Staatlichen Umweltämter (StUÄ) und das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGA – Bereich Arbeitsschutz) verteilten Aufgaben in einem Behördenstrang zusammenzuführen und drei Ämter für Umwelt, Landwirtschaft und Gewerbe einzurichten. Eine

Bündelung dieser Aufgaben auf der staatlichen Ebene hält der LRH angesichts der Entwicklung des EU-Rechts und der zunehmenden Tendenz zu integrativen Umweltprojekten für notwendig. Von seiner früheren Forderung nach einer umfassenden Aufgabekommunalisierung - wie sie seinerzeit auch von der Enquete-Kommission und zwischenzeitlich auch im Hesse-Gutachten vorgetragen wurde - in diesen Bereichen ist der LRH damit abgerückt; eine Kommunalisierung einzelner Aufgaben hält er aber weiterhin für angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen des LRH und des Votums des Finanzausschusses, das im Zusammenhang mit der Befassung mit dem Bemerkungsbeitrag über die Landwirtschafts- und Umweltverwaltung abgegeben wurde, beschloss die Landesregierung im Frühjahr letzten Jahres, die Schaffung multifunktionaler Dienstleistungszentren zu prüfen. Dazu wurde unter Leitung des Ministeriums für Finanzen und Energie eine ressortübergreifend besetzte Projektgruppe eingesetzt. Diese hatte insbesondere die Aspekte Effizienzsteigerung und Einsparmöglichkeiten zu beleuchten.

Die Projektgruppe hat dazu Stärken und Schwächen verschiedener Modelle intensiv diskutiert. Nach Abwägen der jeweiligen Vor- und Nachteile ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass eine bloße Zusammenführung der verschiedenen Ämter im Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand einen zu geringen Nutzen erwarten lässt. Nach ersten Berechnungen würde eine solche Neuorganisation ohne eine deutliche Reduzierung der Fachaufgaben nur relativ geringe Einspareffekte von max. 1 Mio. Euro pro Jahr zur Folge haben, die zudem allenfalls in 5-10 Jahren realisierbar wären.

Die Landesregierung hat sich mit dem Bericht der Projektgruppe eingehend befasst und ist im Juli letzten Jahres zu der Überzeugung gelangt, dass es aufgrund dieses Prüfungsergebnisses weder zweckmäßig noch den Beschäftigten zumutbar ist, nach etwas mehr als drei Jahren eine erneute Reorganisation durchzuführen. Eine erneute Umstrukturierung wäre nur bei einem deutlichen Abbau von Fachaufgaben verbunden mit entsprechend höheren Einsparungen sinnvoll.

Dabei sieht die Landesregierung in der Überprüfung der Aufgabenerledigung einschließlich der Organisationsstruktur einen kontinuierlichen Prozess. Deshalb ist beabsichtigt, alle Möglichkeiten einer weiteren Aufgabenoptimierung und -reduzierung zu

nutzen, um in einem weiteren Schritt die Schaffung multifunktionaler Dienstleistungszentren erneut auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen.

Die Landesregierung verschließt sich nicht einer Zusammenführung der verschiedenen Ämter, sondern hält es für notwendig, dass erst die fachlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine erneute Reorganisation zu Effizienzsteigerungen und dadurch zu deutlichen finanziellen Einsparungen führt.

### **3.1.1 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

- **Aufbau der Umweltverwaltung**

Die Umweltverwaltung ist bereits zweistufig organisiert. In der ersten Stufe steht das Ministerium mit Steuerungsaufgaben. Es erlässt die rechtlichen, administrativen und finanziellen Vorgaben. In der zweiten Stufe werden die operativen Aufgaben wahrgenommen. In weiten Teilen des Aufgabenspektrums der Umweltverwaltung ist dies die kommunale Ebene. Als Beispiele sind hier zu nennen: Naturschutz, Wasserwirtschaft (Gewässer II. Ordnung), Bodenschutz und Altlasten, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen sowie Tierschutz.

Auch auf Landesseite gibt es Vollzugsbehörden. Neben den wasserwirtschaftlichen Aufgaben bei Gewässern erster Ordnung (StUÄ) sind an weiteren Vollzugsaufgaben im Wesentlichen die Bereiche Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Landesamt für Natur und Umwelt - LANU/StUÄ) auf Landesebene angesiedelt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um technisch geprägte Vollzugsaufgaben, also Aufgaben der Anlagengenehmigung und -überwachung. Insbesondere die Aufgabenzuordnung bei den Staatlichen Umweltämtern wird von Industrie und Wirtschaft begrüßt. Dies haben die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein (IHK) und der Verband der Chemischen Industrie e.V., Landesverband Nord (VCI) u.a. bei sämtlichen Diskussionen um Aufgaben- oder Zuständigkeitsverlagerungen auch gegenüber der Ministerpräsidentin deutlich gemacht. Betont wurde diese positive Beurteilung zuletzt im Oktober 2001 bei der öffentlichen Präsentation der "Eckpunkte zur Optimierung von Zulassungsverfahren für industrielle Anlagen", die gemeinsam von IHK und VCI mit dem MUNF entwickelt wurden.

Vollzugsaufgaben sind des Weiteren in den Forstämtern angesiedelt.

Die Zuständigkeiten der unteren Landesbehörden und der kommunalen Seite sind klar und ohne Überschneidungsbereiche gegeneinander abgegrenzt.

Neben diesen beiden Stufen gibt es mit dem LANU und dem Landeslabor Schleswig-Holstein Behörden, die überwiegend in der wissenschaftlich-technischen Grundlagenarbeit oder Begutachtung tätig sind und somit beratende und unterstützende Tätigkeiten (auch für den kommunalen Bereich) ausüben. Diese Behörden stellen aber keine dritte Hierarchiestufe dar, da sie keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den übrigen Behörden im Geschäftsbereich des MUNF haben.

Das Hesse-Gutachten vertritt die Forderung nach umfassender Kommunalisierung des Vollzuges der Umweltaufgaben auf 11 Kreise und 4 kreisfreie Städte. Der durch den Gutachter angestrebte Gestaltungsspielraum vor Ort kann jedoch nur mit dem erforderlichen Fachwissen durch entsprechend ausgebildetes Personal ausgefüllt werden. Spätestens mit dem entstehenden Abstimmungsbedarf bei kreisübergreifenden Sachzusammenhängen, die in der Umweltverwaltung eher die Regel als die Ausnahme darstellen, würden die durch eine schlanke und flexible Verwaltung erzielten Effektivitäts- und Effizienzgewinne hier konterkariert. Der Vorschlag, alle Vollzugsaufgaben auf die kommunale Ebene zu verlagern, überzeugt daher in dieser Pauschalität nicht.

- **Landesamt für den Nationalpark Schl.-Holst. Wattenmeer**

Im Bereich des Landesamtes für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ wurde eine Aufgabenauslagerung auf die NationalparkService gGmbH vorgenommen. Damit ist einem Petikum der Enquete-Kommission bereits Rechnung getragen worden. Im übrigen ist zum Nationalparkamt folgendes festzustellen:

Das Nationalparkamt ist keine untere Landesbehörde, sondern eine Landesoberbehörde nach dem Landesverwaltungsgesetz, auch wenn sie Aufgaben einer unteren und einer oberen Naturschutzbehörde wahrnimmt. Der Nationalpark nimmt eine Sonderstellung im Land ein, da er nicht nur eine bundesweite, sondern sogar eine darüber hinausgehende Bedeutung hat. Gerade die Einrichtung einer dem MUNF direkt unterstellten eigenständigen Behörde ist im internationalen Rahmen mehrfach begrüßt worden. Die im Amt wahrgenommenen Aufgaben bedürfen einer zentralen Steuerung

durch das Land, nicht zuletzt, weil es zur wissenschaftlichen Begleitung und zur Fortentwicklung des Nationalparks umfangreichen Fachpersonals und einer engen Rückkopplung zu anderen auf Landesebene angesiedelten Behörden bedarf.

Die Aussage der Enquete-Kommission, der Wirkungsbereich sei nur auf die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen begrenzt, trifft nicht zu. Der weitaus überwiegende Teil des Nationalparks ist nicht inkommunalisiert, gehört also nicht zum Gebiet der beiden Kreise. Dieses wäre zwar durch eine Inkommunalisierung zu ändern. Dabei wäre aber zu bedenken, dass es sich dennoch um einen Nationalpark und nicht um eine kommunale Einrichtung handelt. Die Auflösung des Amtes unter Verlagerung der Aufgaben auf die Kreise und das LANU würde der Bedeutung eines der größten deutschen (und auch größten mitteleuropäischen) Nationalparks nicht gerecht werden.

Abschließend ist festzustellen, dass viele Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Umweltverwaltung umgesetzt worden sind. So wurde die Zahl der Landesoberbehörden von 5 auf 3 reduziert, die Zahl der unteren Landesbehörden, die mit Umweltaufgaben befasst sind, wurde von 10 auf 3 reduziert und zwei sonstige Dienststellen wurden in das LANU integriert. Schließlich wurde zum 01.01.2002 auch die geforderte Umwandlung des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes unter Einbeziehung von Laborbereichen des LANU in einen kaufmännisch geführten Landesbetrieb nach § 26 LHO realisiert.

### **3.1.2 Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus**

Nach dem Behördenstrukturreformgesetz sind die sechs Ämter für Land- und Wasserwirtschaft (ÄLW) sowie das Pflanzenschutzamt und das Landesamt für Fischerei mit Ablauf des 31.12.1997 aufgelöst worden. Zum 01.01.1998 sind im Gegenzug die drei Ämter für ländliche Räume (ÄLR) in Husum (mit Außenstellen in Flensburg und Heide), Kiel und Lübeck (mit Außenstelle in Itzehoe) gegründet worden.

Die wesentlichen Aufgaben des Pflanzenschutzamtes sind dem ALR Kiel zugeordnet worden, die übrigen Aufgaben den ÄLR Husum und Lübeck. Die Aufgaben des Landesamtes für Fischerei sind dem ALR Kiel zugeordnet worden.

Die Gründung der ÄLR ist unter dem Gesichtspunkt von Schwerpunktbildungen im Bereich Küstenschutz und Pflanzenschutz erfolgt. Der Küstenschutz ist im ALR Husum konzentriert worden für den Bereich der gesamten Westküste und den Untereifelraum bis zur Staatsgrenze Hamburg, im ALR Kiel für den Bereich der gesamten Ostseeküste. Schwerpunkte der bis 1998 bei allen ÄLW angesiedelten Pflanzenschutzaufgaben sind im Bereich der ÄLR Kiel und Lübeck konzentriert worden.

Diese Organisationsänderungen haben für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weit reichende Folgen ausgelöst. Die jedoch auch nach der Neustrukturierung vorhandene Komplexität der Aufgaben und ein mit Ausnahme der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes vorhandener integrativer Ansatz haben zu einer sehr effektiven Form der Aufgabenerledigung geführt.

An den Beispielen Agrarförderung und Küstenschutz sei nochmals verdeutlicht, warum an den Ämtern als untere Landesbehörden festzuhalten ist:

Im Bereich der Agrarförderungen werden zur Zeit ca. 300 Mio. Euro vom staatlichen Sektor in den privaten Bereich transferiert. Bedingt durch die ständig komplexer werdenden EU-Verwaltungsverfahren wird eine ordnungsgemäße Verwaltungsabwicklung, die für das Land zur Vermeidung des sog. Anlastungsrisikos (Rückforderung gewährter Beihilfen durch die EU) im Vordergrund steht, immer schwieriger und zeitaufwändiger. Sofern im Zuge der Digitalisierung der Beratungsbedarf sinkt (Informationen und Antragstellung virtuell), ist eine weitere Zusammenfassung der Aufgaben an einer Stelle sinnvoll. Für die Verfahrensabwicklung wird landwirtschaftlicher Sachverstand und die umfassende Kenntnis der komplexen EU-Vorschriften benötigt. Beides könnte auf kommunaler Ebene in 11 Kreisen und 4 kreisfreien Städten - schon aus Kostengründen - nicht vorgehalten werden. Der Weg in dezentrale Strukturen wäre daher nicht sinnvoll. Im Hinblick auf das Anlastungsrisiko ist für den kommunalen Bereich die Übernahme dieser Aufgabe auch nicht attraktiv; die kommunalen Landesverbände haben im Rahmen des Projekts „Funktionalreform“ kein Interesse an der Übernahme von Zuständigkeiten für diesen Bereich geltend gemacht. Kräfte mit fundierter landwirtschaftlicher Ausbildung im kommunalen Bereich sind für diese Zwecke aufgrund der bisherigen Aufgabenstellung nicht verfügbar.

Angebote zur Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene sind aus dem Bereich des MLR unterbreitet worden. Dabei ging es schwerpunktmäßig um den Bereich der Flurbereinigung und der Dorfentwicklung. In den Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden wurde in Arbeitsgruppen unter Beteiligung des kommunalen Bereichs bereits 1997 festgestellt, dass eine Verlagerung dieser Aufgaben auf den kommunalen Bereich nicht sinnvoll erscheint. Bei einer erneuten Beratung im März 2001 haben die kommunalen Landesverbände bestätigt, dass sie an einer Übernahme dieser Aufgaben nicht interessiert sind.

In den anderen Aufgabenbereichen (Pflanzenschutz, Fischereiwesen) ist die Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit von Fachkräften aufgrund des derzeitigen Aufgabenspektrums im kommunalen Bereich ebenfalls nicht gegeben, so dass eine Aufgabenverlagerung nicht in Betracht kommt.

Der Küstenschutz hat eine hohe Sicherheitsrelevanz für 24 % der Landfläche von Schleswig-Holstein mit 344.000 Einwohnern und Sachwerten in Höhe von 47 Milliarden €. Die Aufgaben des Küstenschutzes müssen landesweit einheitlich durchgeführt werden. Dies betrifft nicht nur die Grundsätze sondern ebenso die Ausführung von Bau-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Für diese Aufgaben ist speziell qualifiziertes Personal erforderlich. Solches Personal könnte nicht in jedem Kreis vorgehalten werden. Gerade nach der Reform der ÄLR und der damit verbundenen Aufgabenkonzentration auf zwei Ämter kann das spezialisierte Personal überregional und entsprechend den wechselnden Aufgabenschwerpunkten eingesetzt werden.

Die Aufgaben- und damit die Finanzierungsschwerpunkte können nur überregional festgelegt und den Erfordernissen entsprechend verändert werden. Bei einer Verlagerung von Küstenschutzaufgaben auf die Kreise könnte das hohe, einheitliche Sicherheitsniveau nicht gehalten werden.

Das MLR wird der Landesregierung im Sommer über weitergehende Maßnahmen zur Optimierung und weiteren Kostenreduzierung im Regiebetrieb Küstenschutz berichten.

### **3.1.3 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Mit der im MASGV zum 1.1.1998 durchgeführten Strukturreform (Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit –LGA- und des Landesamtes für soziale Dienste –LAsD-) ist bereits die Zweistufigkeit des Behördenaufbaus realisiert bzw. beibehalten worden. Weitere strukturelle Veränderungen sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der im Hesse-Gutachten angesprochenen Fragen zur Kompetenz- bzw. Aufgabenverlagerungen bzw. des Verzichts auf Aufsichts- und Genehmigungsvorbehalte ist darauf hinzuweisen, dass seitens des MASGV insoweit in Betracht kommende Organisationsentscheidungen im Rahmen der Projekte Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik und Funktionalreform erörtert, getroffen und umgesetzt worden sind.

Zu den Einlassungen des LRH, das LGA aufzulösen und den Bereich Arbeitsschutz zusammen mit den Aufgaben der ÄLR sowie der StUÄ auf drei neu einzurichtende Ämter für Umwelt, Landwirtschaft und Gewerbe zu übertragen, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1. des Berichts verwiesen.

Im übrigen sind im Rahmen der Organisationsprüfungen von LAsD und LGA durch den LRH und bei der in beiden Ämtern durchgeführten AA/AK alle Aufgaben – soweit die Empfehlungen des LRH nicht aufgegriffen wurden – erneut auf ihre Übertragbarkeit untersucht worden. Dabei ist in Übereinstimmung mit der kommunalen Seite deutlich geworden, dass eine Übertragung der vom LRH angesprochenen Aufgabenbereiche aus fachlich-inhaltlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der politischen Steuerbarkeit nicht sinnvoll ist.

Dies gilt im Ergebnis auch für die vom LRH vorgeschlagene Schließung der beiden Außenstellen des LAsD. Mit der Errichtung des LAsD ist die Zusammenführung von 8 Behörden und Organisationseinheiten in einer geschlossenen Struktur gelungen, die die erforderliche Zentralität bei den allgemeinen Diensten wie auch die notwendige Dezentralität für Leistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Kunden sicherstellt. Eine weitere Reduzierung von Standorten durch Schließung von Außenstellen ist mit Blick auf den hohen Beratungsservice für einen besonderen Kundenkreis vor allem aus Gründen der Orts- und Bürgernähe sozialpolitisch nicht vertretbar.

Die Schließung wäre im übrigen wegen nicht ausreichender Raumreserven in der Zentrale in Neumünster auch nicht wirtschaftlich.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die an den Leitlinien - hinreichende Orts- und Bürgernähe, hinreichender Spezialisierungsgrad, möglichst umfassende Aufgabenintegration und ausreichende Steuerungsfähigkeit - ausgerichtete Reorganisation des gesamten nachgeordneten Bereichs des MASGV bewährt hat.

## **3.2 Struktur des nachgeordneten Bereichs der übrigen Ressorts**

### **3.2.1 Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

Soweit es die **Gerichte** und **Staatsanwaltschaften** betrifft, liegen die Spielräume für funktionalreformerische Ansätze im wesentlichen auf der Bundesebene. Hier hat der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG Gebrauch gemacht und insbesondere mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Behördenaufbau festgelegt. Das Land begleitet die gesetzgeberischen Überlegungen auf Bundesebene mit der Zielrichtung einer Straffung des Instanzenzuges grundsätzlich positiv. Die für die Justiz anzustrebende Bürgernähe stellt in einem Flächenland allerdings andere Anforderungen an die Festlegung der Gerichtsstandorte als z. B. in einem Stadtstaat.

Im Rahmen seiner eigenen Gestaltungsmöglichkeiten hat das Land in den letzten Jahren kontinuierlich an der Optimierung der Ablauforganisation innerhalb der Staatsanwaltschaft sowie der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit gearbeitet. Durch die in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern entwickelten IT-Verfahren und veränderte Organisationsstrukturen wurden Arbeitsabläufe gestrafft und Potenziale für eine effizientere Aufgabenerledigung eröffnet.

Im **Strafvollzug** findet sich bereits ein zweistufiger Aufbau. Die Justizvollzugsanstalten sind dem Ministerium (Dienst- und Fachaufsicht) unterstellt.

Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind ebenfalls zweistufig gegliedert: Die Aufgaben des Landes als **überörtlicher** Träger werden vom MJF sowohl als oberster Landesjugendbehörde wie auch als Landesjugendamt wahrgenommen. **Örtliche** Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte, die ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen (Selbstverwaltung; keine Fach- oder Dienstaufsicht).

### **3.2.2 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

1997/1998 hatte das MBWFK den auch im Hesse-Gutachten aufgegriffenen Vorschlag einer „**Regionalisierung der Schulaufsicht**“ erarbeitet. Danach sollte die bisher bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelte Schulaufsicht auf fünf Standorte (regionale Schulämter als staatliche Mittelbehörden) konzentriert werden. Diese Planung, die auf erheblichen Widerstand der kommunalen Ebene getroffen war, soll nicht weiter verfolgt werden. Mit Billigung des Kabinetts soll die gegenwärtige Struktur, nämlich die Wahrnehmung der unteren Schulaufsicht als Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht gegenüber den Schulen sowie den Schulträgern im Rahmen einer gemeinsamen Behörde, die durch den jeweiligen Schulrat/ die jeweilige Schulrätin sowie den jeweiligen Landrat / die jeweilige Landrätin gebildet wird, beibehalten werden. Die Aufgabe der Schulaufsicht ist in § 120 SchulG gesetzlich verankert. Angesichts des hohen Bedürfnisses nach Vergleichbarkeit der Unterrichtsergebnisse in den Schulen wäre die Alternative nicht ein Übergehen der staatlichen in eine kommunale Schulaufsicht und damit eine Parzellierung der schulischen Standards, sondern allenfalls die Neuschaffung staatlicher Schulämter. Eine direkte Steuerung der über 1000 allgemeinbildenden und Sonderschulen im Lande allein durch eine zentrale oberste Schulaufsicht ist demgegenüber nicht realisierbar.

Die Neuschaffung kreisübergreifender Schulamtseinheiten, die zur Versorgung der Schulen mit Lehrkräften und zur fachlichen Beratung und Kontrolle erforderlich wären, steht erkennbar nicht im Einklang mit den Interessen der kommunalen Seite und ebenso wenig mit denen der Lehrerverbände. Aus der Sicht der Kommunen wäre mit der Begründung einer solchen neuen Verwaltungseinheit eine weitergehende Verstaatlichung verbunden, bei der sie weniger Einfluss als zuvor hätten. Es würde - entgegen den expliziten Bemühungen um eine Zweistufigkeit des Verwaltungsaufbaues - ein zusätzlicher Mittelbau geschaffen werden, der dem mit der Funktionalreform von

der Landesregierung angestrebten zweiteiligen Aufbau der Verwaltung gerade nicht entspräche.

Die schlichte Bereitstellung einer Verfügungssumme für den Landrat/ Oberbürgermeister zur Bewirtschaftung und Personalplanung reicht nach dem oben Gesagten nicht aus. Zu bedenken ist hierbei auch, dass die Versorgung in allen Regionen des Landes mit Lehrpersonal nicht allein dem Markt im Sinne von Angebot und Nachfrage überlassen werden kann. Es gibt Regionen, die für den überwiegenden Teil der Lehrkräfte weniger attraktiv sind als andere und wo evtl. die Kreise nur über monetäre Anreize Personal gewinnen könnten. Das Besoldungs- und Tarifrecht bietet hierfür keine Möglichkeit. Damit bleiben Rahmenvorgaben, ein Controlling und eine Nachsteuerung durch das Ministerium ohnehin unumgänglich.

Dass sich auch die Autoren des Hesse-Gutachtens hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Anregungen nicht sicher sind, wird dadurch deutlich, dass die eigene Konzeption durch den Verweis auf einen Modellversuch und die Möglichkeit, es doch zunächst noch bei einer „Organleihe“ zu belassen, relativiert wird.

Der weitergehende Hinweis auf eine „*Erweiterung der dezentralen Kompetenzen der Schule*“ entspricht demgegenüber den Zielvorstellungen der Landesregierung. Der Bericht der Landesregierung „Dezentralisierung der Lehrpersonalverwaltung“ Drs. 15/1186 vom 01.11.2001, der Erlass zur Änderung der Allgemeinen Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten vom 07. Januar 2002 - III 173 -, NBl. MBWFK.Schl.-H. S.9 und der Erlass „Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten zur Durchführung des Projektes "Dezentralisierung von Verantwortung im Schulbereich" (Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulbereich)“ vom 07. Januar 2002 - III 173 -, NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 9 tragen dieser Zielvorstellung Rechnung, ebenso wie das geplante Pilotprojekt „Geld statt Stellen“, in dem im Rahmen eines Personalkostenbudgets Befugnisse auf die Schulleiterinnen und Schulleiter verlagert werden sollen.

### **3.2.3 Innenministerium**

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind die Behörden durchgängig zweistufig aufgebaut. Dies gilt auch für den **Polizeibereich**. Polizeiverwaltungsamt und Landeskriminalamt sind als zugeordnete Ämter Teil des Ministeriums. Dem Innenministerium unterstehen die vier Polizeidirektionen sowie die drei Fachdirektionen, nämlich die

Verkehrspolizeidirektion, die Wasserschutzpolizeidirektion und die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei.

Die im Rahmen der Neufassung des III. Abschnitts des Landesverwaltungsgesetzes 1992 getroffene grundsätzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Polizei und kommunalen Ordnungsbehörden soll nicht in Frage gestellt werden; dies wird auch vom Gutachter nicht vorgeschlagen. Zwischen Polizei und kommunalen Landesverbänden besteht Einvernehmen, dass einerseits die Polizei von sog. sachfremden Aufgaben zu entlasten ist, andererseits der Einsatz von Mitarbeitern der (kommunalen) Verwaltungsbehörden im Außendienst nur dann verlangt werden kann, wenn diese Tätigkeiten mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen sind bzw. wenn erhöhte Ausgaben aus erhöhten Einnahmen aufgebracht werden können.

- **Katasterverwaltung**

Die begonnenen Projekte zur internen Modernisierung der Katasterverwaltung und ihrer Tätigkeit, wie z.B. Automatisierte Liegenschaftskartei (ALK), Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisiertes Grundbuch (AGB) etc, werden mit besonderer Priorität betrieben mit dem Ziel der Fertigstellung von ALK und ALB im Jahre 2005. Die Beschlüsse der Landesregierung zur Zusammenlegung von Katasterämtern im Jahre 1998 und im Jahre 2000 haben zu einer sukzessiven Verringerung der Standorte der Katasterämter geführt und führen weiter dazu. Im Frühjahr 2002 soll eine Verordnung erlassen werden, mit der die Katasterämter Flensburg und Schleswig zu einem Katasteramt mit Sitz in Flensburg sowie die Katasterämter Itzehoe und Pinneberg zu einem Katasteramt mit Sitz in Elmshorn verschmolzen werden. Die Zahl der Katasterämter soll weiter reduziert werden.

Die Landesregierung hat im Jahre 1997 eingehend die Möglichkeit untersucht, die Aufgaben der Katasterämter auf die Kreise und die kreisfreien Städte zu übertragen. Sie hat den Kommunen ein entsprechendes Angebot unterbreitet und Verhandlungen geführt. Landkreistag und Städtetag haben das Angebot der Landesregierung jedoch abgelehnt. Wesentliche Beratungspunkte waren Fragen der Übernahme der ca. 560 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kosten und Wert von ALK und ALB (ca. 100 Mio. DM) und die Rückstände bei Flurbereinigungsschlussvermessungen, die nach dem

Flurbereinigungsgesetz eine Aufgabe des Landes sind. Zudem erschweren die beschlossenen kreisgrenzenüberschreitenden Zusammenlegungen von Katasterämtern eine Kommunalisierung.

- **Landräte als allgemeine untere Landesbehörden**

Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden (GuLB) vom 25.02.1971 ist bereits in der Weise bereinigt worden, dass alle Aufgaben herausgefallen sind, die den Charakter von Einzelfallentscheidungen gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger haben; geblieben sind im wesentlichen Aufsichtsaufgaben. Aufgaben, die den Landräten als untere Landesbehörden durch Verordnungen zugewiesen waren (§ 3 Abs. 2 2. Alt. GuLB), sind in Weisungsangelegenheiten umgewandelt worden, soweit sie nicht kommunalaufsichtliche Aufgaben enthalten.

Dagegen würde sich in der Praxis durch die vorgeschlagene Umwandlung bislang in Organleihe erledigter Aufgaben in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wenig ändern (vgl. auch die Begründung zu Art. 5 des Gesetzentwurfs der CDU zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts vom 12.01.2001, mit dem zuletzt die Forderung erhoben wurde, das GuLB aufzuheben: „Die Durchführung der Aufgaben der Institution der allgemeinen unteren Landesbehörde weist in der Praxis gegenüber den vom Kreis wahrgenommenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung keinen Unterschied mehr auf.“).

Einer gänzlichen Aufhebung des GuLB stehen zudem verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Art. 46 Abs.3 der Landesverfassung bestimmt, dass das Land durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze sichert. Danach müssen zumindest die Aufgaben der Aufsicht über die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden von Landesbehörden wahrgenommen werden.

Auch das Bundesrecht fordert im SGB VIII, dass der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 GuLB) von Landesbehörden wahrgenommen wird. Einer vorgeschlagenen Gesetzesänderung steht der Bund bislang ablehnend gegenüber. Angesichts der landesverfassungs- und bundesrechtlichen Hindernisse einerseits und der geringen praktischen Relevanz andererseits sollte davon Abstand genommen werden, die Aufgaben der Landräte als untere

Landesbehörden insgesamt in Weisungsangelegenheiten umzuwandeln.

### **3.2.4 Ministerium für Finanzen und Energie**

- Struktur der **Steuerverwaltung**

Die tiefgreifenden Änderungen, die die Oberfinanzdirektion (OFD) Kiel in der jüngeren Vergangenheit erfahren hat, erfordern neue Überlegungen zur künftigen Struktur der Steuerverwaltung. So hat sich die Zahl der Abteilungen der OFD seit Mitte 1998 von vier auf nur noch eine, die Steuerabteilung, reduziert. Ursächlich hierfür sind der Rückzug des Bundes im Jahr 1998 (Auflösung der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung sowie der Bundesvermögensabteilung) und die Umorganisation der Landesbauverwaltung mit Errichtung der GMSH im Jahr 1999 (Auflösung der Landesvermögens- und Bauabteilung).

Mit den Änderungen des Art. 108 GG und des Finanzverwaltungsgesetzes ist ein dreistufiger Aufbau in der Steuerverwaltung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Auf eine Mittelinstanz (OFD) kann künftig verzichtet werden.

Im Rahmen einer im MFE durchgeführten Studie hat sich ergeben, dass ein zweistufiger Verwaltungsaufbau grundsätzlich machbar erscheint. Vorteile der Zweistufigkeit ergeben sich insbesondere durch Synergieeffekte, die Bündelung der Dienst- und Fachaufsicht auf einer Behördenebene, eine größere Basisnähe des MFE und die Verkürzung von Dienstwegen. Dagegen würde insbesondere die Filterwirkung bzw. „Pufferfunktion“ der OFD zwischen der Verwaltungsebene der Finanzämter und der politischen Ebene MFE entfallen.

Die Landesregierung strebt daher an, die Steuerverwaltung künftig zweistufig zu organisieren. Hierzu wird das MFE bis zum Juli 2002 Umsetzungsvorschläge erarbeiten, denen folgende Eckpunkte zugrunde liegen:

- Auflösung der OFD Kiel unter Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen MFE und Finanzämtern
- Errichtung eines zugeordneten Amtes mit dem Aufgabenschwerpunkt „Automation in der Steuerverwaltung“

Die Neuordnung wird spätestens zum 1.1.2004 angestrebt.

### 3.2.5 Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Im Juli 2001 hat die Landesregierung eine umfassende **Reorganisation der Straßenbauverwaltung** beschlossen. Ziel war es, die Aufbauorganisation dieses Verwaltungsbereiches weiter zu straffen und damit die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Die dazu durchgeführte Organisationsuntersuchung hat gezeigt, dass die Beibehaltung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus bei gleichzeitiger Zusammenlegung von Straßenbauämtern größere Synergieeffekte erwarten lässt als eine Auflösung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als Mittelinstanz. Die Zahl der Straßenbauämter ist zum 1.1.2002 von 5 auf 4 reduziert worden. Zudem wurde der Unterhaltungsdienst optimiert. Dadurch können eine Reihe von Straßenmeistereien zusammengelegt und Standorte aufgegeben werden. Parallel zu der laufenden Umsetzung dieser im Juli beschlossenen Maßnahmen wird bis zum 01.01.2003 die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

In einem weiteren Schritt soll die Überführung der Straßenbauverwaltung in einen Landesbetrieb geprüft werden. Durch die Überführung in einen Landesbetrieb wird neben der Stärkung der Ressourcenverantwortung die Straßenbauverwaltung in die Lage versetzt, ihre Leistungen stärker an ihren Stärken auszurichten. Für nahezu alle Aufgaben können Preise kalkuliert werden, die mit Angeboten von Dritten verglichen werden können. Vor Ort kann dann entschieden werden, welche Aufgaben die Straßenbauverwaltung selbst wahrnimmt und welche vergeben werden. Dies wird zu einer weiteren Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Straßenbauverwaltung beitragen.

Die Überführung in einen Landesbetrieb bedarf einer sehr sorgfältigen Vorbereitung. So müssen vor der Errichtung eines Landesbetriebes Straßenbauverwaltung u.a. betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente eingeführt und Erfahrungen aus anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz ausgewertet werden.

Die im Hesse-Gutachten aufgeworfene Frage der **Zustimmungsvorbehalte** in Angelegenheiten der **Straßenverkehrs-Ordnung** ist bereits in den Jahren 1998/99 umfassend geprüft worden.

Soweit ein Verzicht auf bundesrechtlich vorgesehene Zustimmungsvorbehalte als sachgerecht und vertretbar angesehen werden kann, hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in den Ausführungsbestimmungen zur Straßenver-

kehrrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Januar 1999 eine entsprechende Verzichtregelung getroffen.

Unabhängig von der Frage der Zustimmungsvorbehalte ist aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 29. Juni 1999 beabsichtigt, auch die **Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden** vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (obere Landesbehörde) auf die Kreise sowie Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu übertragen. Es wird z.Zt. geprüft, ob eine generelle Regelung im Landesverwaltungsgesetz einheitlich für den gesamten Landesbereich getroffen wird. Die Neuregelung wird ggfs. gemeinsam mit anderen Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes vorgenommen, die aufgrund bundesrechtlicher Verfahrensregelungen (Stichwort „elektronischer Verwaltungsakt“) demnächst erforderlich werden.

Neben der Straßenbauverwaltung steht auch die Eichverwaltung vor einer tiefgreifenden Strukturveränderung. Ziel ist es, die Eichverwaltungen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg möglichst rasch in eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts zu überführen.

### **Fazit/Schlussbemerkung**

Die Landesregierung führt mit Erfolg eine Verwaltungsreform durch, die sich als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess vollzieht. Eine umfassende Verwaltungsreform ist unbestritten eine schwierige Aufgabe, da unterschiedliche Interessen und Zielvorstellungen zu einem Ausgleich gebracht werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für eine Optimierung der Organisationsstrukturen in der Landesverwaltung. Deshalb lassen sich nicht alle Empfehlungen, die dazu von der Enquete-Kommission, dem Landesrechnungshof oder durch das Hesse-Gutachten eingebracht wurden, umsetzen. Auch stimmen diese nicht immer mit politischen Zielsetzungen der Landesregierung überein.

Dennoch hat die Landesregierung derartige Verbesserungsvorschläge bislang selbstverständlich in die eigenen Überlegungen mit einbezogen, um so einen umfassenden und intensiven Abwägungsprozess führen zu können. Wie der vorstehende Bericht zeigt, hat sie bereits viele Maßnahmen erfolgreich durchgeführt, um die Aufbauorganisation in der Landesverwaltung, d.h. auch auf der Ebene der unteren Landesbehör-

den, zu verschlanken. Dabei lässt sie sich bei der Reorganisation der Behördenstruktur nicht nur von dem Grundsatz einer größeren Wirtschaftlichkeit leiten, sondern auch von der Zielvorstellung, im Sinne von § 26 LVwG die kommunale Ebene durch eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung zu stärken.

Da es sich bei der Überprüfung der Aufgabenerledigung einschließlich der Organisationsstruktur um einen kontinuierlichen Prozess handelt, wird die Landesregierung auch künftig in Abstimmung mit den kommunalen Verantwortungsträgern die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung des zweistufigen Verwaltungsaufbaus konsequent nutzen.

**Von der Landesregierung  
zur Umsetzung beschlossene Vorschläge  
zur Funktionalreform**

**I. Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Vorschlages</b>	<b>Ressort</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Umsetzungsstand</b>	<b>Kostenausgleich</b>
1.	<i>Übertragung von Förderprogrammen und -aufgaben (Übertragung der Abwicklung des Schulbauprogrammes)</i>	<i>MBWFK</i>	<i>In Fortentwicklung des bisherigen Vorschlages nunmehr Übertragung der finanztechnischen Abwicklung auf die Investitionsbank</i>	<i>Umsetzung seit 1.1.2001 durch Aufgabenübertragungs- vertrag MBWFK/IB</i>	<i>Entgeltzahlung an die Investitionsbank</i>
2.	Verlagerung der Widerspruchszuständigkeit des Innenministeriums in bauaufsichtlichen Angelegenheiten auf die unteren Bauaufsichtsbehörden	IM		– Umsetzung seit 01.06.1998 – darüber hinaus seit 01.10.1998 auch bzgl. bauaufsichtlicher Schieß- stättenangelegenheiten	144.160 DM
3.	Verlagerung des Zustimmungsverfahrens nach § 83 LBO von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die unteren Bauaufsichtsbehörden	IM		Umsetzung seit 19.11.1998	28.832 DM

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
4.	Delegation der Anspruchseinbürgerungen auf die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Umsetzung seit 01.01.1998	Sonderregelung: Kommunen erhalten Gebühr und zusätzlich 58 DM pro Einbürgerungsvorgang (nicht pro Person) bis Ende 1999; ab 2000 Kostendeckung durch höhere Gebühren  Infolge der spezifischen - an Fallzahlen orientierten - Ausgleichsregelung bleibt die Ziff. 4 bei der Bildung der Gesamtsumme unberücksichtigt.
5.	Delegation des Paßversandes bei Einbürgerungsvollzug an die diplomatischen Vertretungen durch die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Umsetzung seit 25.06.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
6.	Verlagerung der Stiftungsaufsicht auf die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Umsetzung seit 01.08.1999	18.740 DM
7.	Delegation der Entscheidung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit von Idealvereinen auf die Kreise und kreisfreien Städte	IM		Änderung der LVO zur Bestimmung der zuständigen Behörden gem. §§ 22, 33, 43, 61, 71 BGB ist zum 01.02.2000 in Kraft getreten.	10.091 DM
8.	Delegation der Sperrbezirksverordnungen	IM		Umsetzung seit 22.09.2000	kein Kostenausgleich erforderlich
9.	Delegation bei Ehe- und Altersjubiläen in bezug auf die Antragstellung beim Bundespräsidenten und die Erstellung der Urkunden	IM		Umsetzung seit 01.10.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
10.	Verlagerung der Aufsicht über Kindertagesstätten und Ferieneinrichtungen auf die kommunale Ebene	MJF		Änderung des SGBVIII ist im Entwurf des Ges. zur Änderung des Art. 125 a GG enthalten; Beschlussfassung des Bundestages ist abzuwarten	Infolge des nicht absehbaren Zeitpunktes der Umsetzung der Verlagerung bleibt die Ziff.10 bei der Bildung der Gesamtsumme unberücksichtigt.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
11.	Verlagerung der Verdienstausfallerstattung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf die kommunale Ebene (Kreisjugendämter)	MJF		Umsetzung seit 26.03.1999	64.872 DM
12.	Delegation bei der Erteilung von Genehmigungen für Messen, Ausstellungen, Märkten auf die Kommunen	MWTV		Umsetzung seit 01.10.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
13.	Delegation der Widerspruchsverfahren in waffenhandelsrechtlichen Angelegenheiten	MWTV		– Umsetzung seit 01.10.1998 – darüber hinaus auch bzgl. sonstiger waffenrechtlicher Angelegenheiten	kein Kostenausgleich erforderlich
14.	Abgabe von Aufstiegserlaubnissen für Modellflugzeuge an die Naturschutzbehörden als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde	MWTV	Verzögerung durch Verschiebung der Novelle zum Luftverkehrsgesetz des Bundes	Zuständigkeit soll bundesweit auf den deutschen Modellfliegerverband übertragen werden. Umsetzung bis Sommer 2002	kein Kostenausgleich erforderlich
15.	Verlagerung der Prüfung der Jahresabschlußunterlagen der freigestellten Versicherungsvereine auf die Kreisordnungsämter	MWTV	Verlagerung auf die Kreise wegen zu geringer Fallzahlen nicht sinnvoll	teilw. Umsetzung iRd AA/Ak durch Veränderung der Schwellenwerte	kein Kostenausgleich erforderlich
16.	Übertragung der Trägerschaft landwirtschaftlicher Fachschulen auf Landkreise und kreisfreie Städte mit Angliederung an die Beruflichen Schulen dieser Körperschaften	MLR		Umsetzung seit 01.01.1999 (Ausnahme Landfrauenschule Hademarschen: Übertragung der Trägerschaft seit 01.01.2000)	1.802.600 DM
17.	Delegation der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich des Ladenschlußrechts	MASGV	Verlagerung auf Kreise sowie Gemeinden über 10000 EW	Umsetzung seit 27.10.2000 (LVO v.5.10.00, GVOBl. 277)	38.170 DM
18.	Delegation der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Gaststättenrecht (Beteiligung am Konzessionsverfahren)	MASGV	Nachdem mit den KLV keine Einigung über den Aufgabenübergang erzielt werden konnte, ist nunmehr Verzicht auf die Aufgabe beabsichtigt.	s. Anlage 2, Nr. 51	167.504 DM

lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
19.	Delegation der Aufgabe, über Widersprüche gegen die Entscheidungen in Angelegenheiten des überörtlichen Sozialhilfeträgers in eigener Zuständigkeit zu entscheiden	MASGV		Umsetzung seit 1.1.2000 durch Änderung der Aufgabendurchführungsverordnung zum BSHG	470.000 DM
20.	Delegation der Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen anderer überörtlicher Sozialhilfeträger nach § 103 BSHG sowie Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 103 BSHG bei anderen Sozialhilfeträgern (jeweils einschl. der Durchführung verwaltungsgerichtlicher Verfahren)	MASGV		Umsetzung seit 01.04.1999	93.704 DM
21.	Delegation der Zuständigkeit im Kündigungs- und Beendigungsschutzrecht im öffentlichen Dienst	MASGV		Umsetzung seit 01.01.1999	156.799 DM
22.	Delegation der Vermittlung von Wohnungen im Besetzungsrecht des MASGV an Schwerbehinderte	MASGV		Umsetzung seit 26.06.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
23.	Delegation der Entscheidungen über die Anerkennung von Betreuungsvereinen	MASGV		Umsetzung seit 21.09.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
24.	Verlagerung der Zuständigkeit für die Erlaubnisse zum Arbeiten mit Krankheitserregern auf die Kreisgesundheitsbehörden	MASGV		Umsetzung seit 01.01.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
25.	Verlagerung der Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigungen für die medizinische Ausrüstung auf Kauffahrteischiffen (Verlagerung Schiffsausrüstung auf Kreisgesundheitsbehörden; Verlagerung von Zuständigkeiten auf Kreisgesundheitsbehörden hinsichtlich der Kauffahrteischiffe)	MASGV		Umsetzung seit 01.01.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
26.	<i>Durchführung biotopgestaltender Einzelmaßnahmen (Landesmaßnahmen)</i>	<i>MUNF</i>	<i>Bereits begonnene Vorhaben werden abgewickelt; neue Projekte (als Landesmaßnahmen) werden nicht mehr begonnen. In Betracht kommt nur noch eine Förderung von Vorhaben unter anderer Trägerschaft.</i>	<i>ist entfallen (Maßnahmen sind ausgesetzt)</i>	<i>mangels Durchführung der Maßnahmen wg. Reduzierung der Haushaltsmittel keine Auszahlung</i>

lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
27.	Zuwendungen für landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen	MUNF	zu 27 und 28: in diesem Rahmen ist auch die Prüfung EU-rechtlicher Finanzierungsvorschriften für	in Vorbereitung (Umsetzung II. Quartal 2002))	96.298 DM Der Kostenausgleich ist an die zu übertragenden Aufgaben anzupassen.
28.	Sonstige Zuwendungen (Zuwendungen an Stiftungen und Sonstige)	MUNF	Maßnahmen im Rahmen der ZAL (Zukunft auf dem Lande) erforderlich. Die Aufgabe kann nur noch teilweise übertragen werden (Maßnahmen außerhalb der ZAL).	in Vorbereitung (Umsetzung II. Quartal 2002))	144.160 DM Der Kostenausgleich ist an die zu übertragenden Aufgaben anzupassen.
29.	Zuwendungen für die Förderung der Naturparke	MUNF	Übertragbarkeit auf die Kreise ist gegeben.	Finanzierungsrichtlinie in Vorbereitung	14.259 DM noch keine Auszahlung
30.	Zuwendungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	MUNF		Umsetzung ist erfolgt (Finanzierungsrichtlinie in Kraft seit 1.10.2000)	kein Kostenausgleich erforderlich
31.	Verwendung von Ausgleichszahlungen nach § 8 b LNatSchG	MUNF		Umsetzung seit 01.04.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
32.	Genehmigung der Golfplätze durch die untere Naturschutzbehörde	MUNF		Umsetzung seit 01.04.1999	voraussichtl. Mehraufwand durch Gebühreneinnahmen gedeckt
33.	Verzicht auf die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bei Knickbeseitigungen	MUNF		Umsetzung seit 09.06.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
34.	Übertragung der Aufsicht über den Eiderverband auf die Kreisebene	MUNF		Umsetzung erfolgt zum 01.01.2000 durch Änderung der Zuständigkeits-VO	19.827 DM (an Kreis Schleswig-Flensburg)
35.	<i>Verlagerung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterverordnung (Gewässer I. und II. Ordnung)</i>	MUNF	<i>Die hierzu vorgesehene Änderung des LWG ist im Landtag gescheitert. Vgl. u. Nr. 106</i>	<i>Folge: schon früher auf die kreisfreien Städte übertragene Aufgaben sind an das Land zurückgefallen.</i>	
36.	Übertragung der Geschäftsführung für die Betreuung von Kuratorien zum Erhalt und zur Entwicklung bestimmter Naturschutzgebiete auf die Kreise	MUNF		Umsetzung ist erfolgt in 1998	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
37.	Delegation der Einvernehmensregelung nach § 13 Abs. 3 LNatSchG von der oberen zur unteren Naturschutzbehörde	MUNF	Einvernehmen der Naturschutzbehörde für die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes zur Gewinnung von Bodenschätzen	Umsetzung ist erfolgt mit Delegations-VO vom 26.2.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
38.	Abgabe der Entscheidung gem. § 7 a Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 45 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG an die untere Naturschutzbehörde	MUNF	Genehmigung von Eingriffen in die Natur bei nicht inkommunalisierten Gebieten (Sachsenwald, Segeberger Forst)	Umsetzung ist erfolgt mit Delegations-VO vom 26.2.1999	kein Kostenausgleich erforderlich

**Gesamtsumme**

**2.419.157 DM**

(ohne Ziff. 16)

+ Ziff. 100

296.361 DM

**2.715.518 DM**

## II. Vorschläge der kommunalen Landesverbände (Teil 1)

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
39.	Verzicht auf Zustimmung der Kommunalaufsicht bei Aussagegenehmigungen (§§ 45 b GO, § 40 b Abs. 2 KrO)	IM		Umsetzung im Rahmen der nächsten Änderung des kommunalen Verfassungsrechts	kein Kostenausgleich erforderlich
40.	Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Erstellung von Hoheitszeichen	IM	Genehmigungspflicht wird durch Anzeigepflicht ersetzt. Dabei muß Beratung durch das Landesarchiv nachgewiesen werden.	Umsetzung (erforderliche Änderung der GO) soll bei der nächsten GO-Novelle erfolgen	kein Kostenausgleich erforderlich
41.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums beim Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst in Form eines Kolloquiums	IM	Kolloquium wird ersetzt durch eine für alle Aufstiegsbeamtinnen und -beamten bei Land und Kommunen gleichermaßen geltende Eignungsprüfung.	Konzeptionelle Überlegungen des IM liegen vor; Eckpunkte werden derzeit abgestimmt.	kein Kostenausgleich erforderlich
42.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen hinsichtlich des Höchst- oder Mindestalters bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis	IM		Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
43.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bzgl. der Anstellung während der Probezeit	IM	Künftig soll die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig sein.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
44.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bezüglich der Festsetzung des Mindest- und Höchstalters beim Aufstieg	IM	Ausnahmen fallen in die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
45.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bzgl. der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand	IM	Regelung wird gestrichen.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
46.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren und gehobenen technischen Dienst	IM		Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
47.	Verzicht auf Mitwirkung des Innenministeriums in Laufbahnfragen bzgl. der Eignungsprüfung beim Aufstieg	IM	Die Eignungsprüfung bzgl. des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst erfolgt durch ein Testverfahren, das in der Praxis bereits von den Kommunen selbst durchgeführt wird.	Umsetzung ist erfolgt durch LVO zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 15.02.2001 (GVOBl. S. 21).	kein Kostenausgleich erforderlich
48.	Verzicht auf Genehmigung zur Absicherung von Krediten für den Wohnungsbau	IM		Umsetzung erfolgt mit der nächsten Novelle der Gemeindeordnung.	kein Kostenausgleich erforderlich
49.	Verzicht auf Genehmigungsvorbehalte bei Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder vergleichbaren Rechtsgeschäften	IM		Umsetzung erfolgt durch Änderung der LVO über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Gebietskörperschaften seit 01.03.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
50.	Verzicht auf Genehmigungsvorbehalt bei Kassenkrediten	IM		Umsetzung erfolgt durch Änderung der LVO über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Gebietskörperschaften seit 01.03.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
51.	Verzicht auf „Durchleitung“ von Zuschüssen nach dem Gräbergesetz	IM		Die Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
52.	Verlängerung der Zeiträume für Kassenprüfungen auf zwei bzw. fünf Jahre	IM		Wird bei der nächsten Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes umgesetzt. Angestrebt wird Änderung im Zusammenhang mit nächster Änderung des kommunalen Verfassungsrechts (s.o.Nr.39)	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
53.	Verzicht auf doppelte Prüfung von Kriegsopferfürsorgeleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	MASGV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
54.	Verzicht auf eine Prüfinstanz - die Gemeindeprüfungsämter - bei Abrechnung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	IM		Umsetzbarkeit wird noch geprüft aufgrund der PM des LRH 1999 und 2000.	kein Kostenausgleich erforderlich
55.	gänzlicher Ausschluß oder Verlagerung der Zuständigkeit für die Widerspruchsverfahren im Bereich des Kfz-Zulassungsverfahrens	MWTV/IM	Widerspruchszuständigkeit im Straßen- u. Straßenverkehrsrecht soll insgesamt verlagert werden.	Regelungsmöglichkeiten werden z.Zt. geprüft.	
56.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 275/279: Beginn und Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
57.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 261: Verbot für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern	MWTV		Umsetzung seit 19.11.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
58.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 330/334: Beginn/Ende einer Autobahn	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
59.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 331/336: Beginn/Ende einer Kraftfahrstraße	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
60.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 368: Verkehrssender	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
61.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 380: Richtgeschwindigkeit	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
62.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 460: BAB-Umleitungsstrecken	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
63.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 209 - 214: Vorgeschriebene Fahrtrichtung	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
64.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen 293: Zebrastreifen	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
65.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Verkehrszeichen nach § 37 StVO: Grünpfeil an einer Lichtsignalanlage	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
66.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 290/292: Zonenhalteverbot	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
67.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr beim Zusatzschild „Abknickende Vorfahrt“ zu dem Zeichen 306	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
68.	Verzicht auf Mitwirkung des Landesamtes für Straßenverkehr bei den Verkehrszeichen 306/307: Beginn/Ende einer Vorfahrtsstraße	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
69.	Verlagerung einzelner Zuständigkeiten im Bereich des Straßenverkehrsrechts - Verkehrszeichen - auf Gemeinden unter 20 000 Einwohner	MWTV		Umsetzung ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
70.	Verzicht auf Zustimmung des Innenministeriums bei Änderung von Familiennamen mit früheren Adelsbezeichnungen	IM		Umsetzung durch Erlaß-Änderung vom 9. Dezember 1999.	kein Kostenausgleich erforderlich
71.	Verlagerung der Zuständigkeit des Innenministeriums bei der Feststellung von Familiennamen	IM	Verlagerung auf Kreise und kreisfreie Städte sowie Gemeinden über 20.000 EW	Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
72.	Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung des Personenstandes „angetroffener Personen“	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
73.	Bildung von Standesamtsbezirken durch die Kreise	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
74.	Aufhebung der Regelung im Personenstandswesen - hilfsweise Delegation -, die die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums für die Bestellung von „Standesbeamten in erforderlicher Zahl“ vorsieht	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
75.	Aufhebung von Sondervorschriften hinsichtlich der Bestellung von Standesbeamten/Eignungsvorschriften	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
76.	Verlagerung der Zuständigkeit für die Brandverhütungsschau auf die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung (Insoweit ist anzumerken, daß der Vorschlag im Entwurf der Brandverhütungsverordnung bereits berücksichtigt ist.)	IM		Umgesetzt durch Brandverhütungsschauverordnung vom 13.08.1998.	kein Kostenausgleich erforderlich
77.	Entfallen der Berichterstattungspflicht der Kreise bei der staatlichen Anerkennung von Rettungstaten (Insoweit ist der weitergehende Vorschlag des Innenministeriums angenommen worden, die entsprechende Durchführungsverordnung insgesamt aufzuheben.)	IM		Umgesetzt durch AufhebungsVO v. 20.12.1999 (GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
78.	Änderung der Bekanntmachung des Innenministers vom 13.04.1967 zwecks unmittelbarer Übersendung der Anträge und Urkunden/Brandschutzehrenzeichen ohne Durchleitung bei der Kreisverwaltung	IM		Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Stiftung des Brandschutzehrenzeichens sind am 18. Oktober 1999 veröffentlicht worden.	kein Kostenausgleich erforderlich
79.	Delegation der Zuständigkeit von den Kreisordnungsbehörden auf die örtlichen Ordnungsbehörden bzgl. der Auflösung von Versammlungen in geschlossenen Räumen	IM		Änderung seit 01.02.2000 in Kraft (LVO v.21.1.2.1999, GVOBl. 2000, S. 29)	kein Kostenausgleich erforderlich
80.	Entfallen der Erlaubnispflicht für Sammlungen von Altmaterial (Insoweit ist dem weitergehenden Vorschlag in der Arbeitsgruppe 1 zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes gefolgt worden.)	IM	Im Rahmen eines „Deregulierungsgesetzes“ soll Erlaubnispflicht aufgehoben werden, das Sammlungsgesetz im übrigen aber erhalten bleiben.	Anhörung der Wohlfahrtsverbände ist erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
81.	Verzicht auf Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses bei der geplanten Änderung des Bundesseuchengesetzes ohnehin entfallen soll.)	MASGV		Umgesetzt durch Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes zum 1.1.2001	kein Kostenausgleich erforderlich
82.	Wegfall der karteimäßigen Erfassung von Veranstaltungen i. S. des Titels IV der Gewerbeordnung sowie Volksfesten	MWTV		Umgesetzt durch Erlaß vom 24.08.1999	kein Kostenausgleich erforderlich
83.	Übertragung der Zuständigkeit zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Versteigerern im Bereich des § 34 b Gewerbeordnung auf die Industrie- und Handelskammern	MWTV		Umsetzung ist erfolgt. (Inkrafttreten: 01.11.1999)	kein Kostenausgleich erforderlich

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Vorschlages	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
84.	Übertragung der Zuständigkeit für die Nachschau eichpflichtiger Geräte auf die Eichämter (Hier ist darauf hinzuweisen, daß diese Zuständigkeitsänderung ohnehin vom MWTV beabsichtigt ist.)	MWTV		Umgesetzt durch Änderung der ZuständigkeitsVO zum Eichgesetz v. 7.11.2000 (GVOBl. 2000, S. 596)	kein Kostenausgleich erforderlich
85.	<i>Übertragung der Zuständigkeit, Wehrpflichtige unabhkömmlich zu stellen, auf die Industrie- und Handelskammern</i>	IM		<i>Rechtliche Überprüfung unter Beteiligung des Bundesministeriums der Verteidigung hat ergeben, daß der Vorschlag nicht umsetzbar ist.</i>	
86.	Aufhebung der generellen Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen	MBWFK		Umsetzung durch Erlassänderung seit 01.08.2001 (keine generelle Abschaffung der Verpflichtung, sondern eine Aktualisierung im Bedarfsfall)	kein Kostenausgleich erforderlich
87.	Entfallen des Zustimmungserfordernisses des MWTV zur Entscheidung der Kreise über den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Verkehr	MWTV		Umsetzung seit 01.10.1998	kein Kostenausgleich erforderlich
88.	Übertragung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden auf die kreisangehörigen Gemeinden über 20 000 Einwohner, soweit dort entsprechendes Fachpersonal beschäftigt wird	MBWFK	Änderung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich	Umfassenderes Änderungsgesetz in dieser Legislaturperiode vorgesehen	kein Kostenausgleich erforderlich
89.	<i>Übertragung der Anerkennung, Förderung und Fachaufsicht aller Beratungs- und Betreuungseinrichtungen nach dem Psychatriegesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte</i>	MASGV	<i>bisher keine Einigung mit den Kommunen über Übertragung als Selbstverwaltungsangelegenheit (Hauptproblem: Kostenregelung)</i>	<i>Thema ist im Rahmen der Förderrichtlinien für freiwillige Leistungen des Landes aufgegriffen worden; Anhörung m. KLV u. Wohlfahrtsverbänden erfolgt. Aufgabenverlagerung ist derzeit nicht umsetzbar (s.Bem.)</i>	

### III. Vorschläge der kommunalen Landesverbände (Teil 2)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
90.	<b>Gutachterausschüsse für Grundstückswerte</b> Die Bestellung der Mitglieder für den Gutachterausschuß soll - statt durch das Innenministerium - durch die Gebietskörperschaft erfolgen.	IM		Umgesetzt durch ÄnderungsVO vom 05.07.2000 (GVOBl. 2000, S. 547)	kein Kostenausgleich erforderlich
91.	<b>Straßen- und Wegerecht</b> Die Einziehung öffentlicher Straßen soll analog dem Widmungsverfahren ablaufen.	MWTV		Entwurf einer Novelle des Straßen- und Wegegesetzes liegt vor, Anhörungsverfahren läuft. Kabinettsbefassung wird f.d. I. Quartal 2002 angestrebt.	kein Kostenausgleich erforderlich
92.	<b>Zuwendungswesen</b> Das Abrufverfahren für bewilligte Zuwendungen ist zu vereinfachen.	MFE		Änderung der VV-K Nr. 7.3 zu § 44 LHO ist am 8.11.1999 veröffentlicht worden (Amtsbl. S.-H- S. 570)	kein Kostenausgleich erforderlich
93.	<b>Bekanntmachungswesen</b> Das Verfahren der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündung ist zu vereinfachen.	IM	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit des Aushanges für Gemeinden bis 20.000 EW (bisher 10.000 EW)</li> <li>- Verdoppelung der Bemessungsgrenze für das Aufstellen von Bekanntmachungstafeln auf 2.000 EW</li> </ul>	Umgesetzt durch LVO vom 15.09.1999 (GVOBl. S.-H. S. 267)	kein Kostenausgleich erforderlich
94.	<b>Wasserrecht</b> Der Genehmigungsvorbehalt für die bisherigen Ämter für Land- und Wasserwirtschaft bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von kommunalen Maßnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung der Gewässergüte nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes soll gestrichen werden.	MUNF		Runderlaß zur Aufhebung der Bestimmungen in den Förderrichtlinien ist am 22.10.1999 ergangen. Bestimmung findet ab Haushaltsjahr 2000 keine Anwendung mehr.	kein Kostenausgleich erforderlich

#### IV. Prüfbitten der kommunalen Landesverbände

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
95.	Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auf die kommunale Ebene verlagert werden kann.	MUNF	Von Seiten des Landes werden Kriterien für die Erteilung von Befreiungen entwickelt.	Verlagerung dieser Aufgabe ist in den Entwurf der Novelle des LNatschG eingearbeitet (Kabinettsbefassung im Dez. 2001)	kein Kostenausgleich erforderlich
96.	Es soll geprüft werden, ob die Zustimmungserfordernisse durch das LANU bzw. das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten abgebaut werden können und statt dessen die kommunale Ebene die alleinige Zuständigkeit erhalten kann.	MUNF	Einvernehmen bei Eingriffen im Geltungsbereich eines B-Planes oder im Innenbereich. Bei Eingriffen im Bereich geschützter Biotope (§ 15 a LNatSchG) und bei Naturschutzgebieten (§§ 17, 54 Abs. 4 LNatSchG): Anzeigepflicht mit Vetorecht (befristete Erprobung).	Umsetzung ist erfolgt mit Erlass v. 25.8.1999  Umwandlung des Zustimmungserfordernisses in ein Vetorecht ist in den Entwurf der Novelle des LNatschG eingearbeitet (Kabinettsbefassung im Dez. 2001)	kein Kostenausgleich erforderlich
97.	Es soll geprüft werden, ob die Aufgaben des Artenschutzes - soweit Entscheidungen vor Ort getroffen werden müssen (z. B. Genehmigung für die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Tiergehegen) - auf die kommunale Ebene übertragen werden können.	MUNF	Zustimmung zum Vorschlag betr. die Genehmigung von Tiergehegen (bei besonderen Tierarten im Einvernehmen mit LANU)	Umgesetzt durch LVO v.8.11.2000 (GVOBl. 2000, S. 597) Inkrafttreten: 01.01.2001	kein Kostenausgleich erforderlich
98.	Gemäß § 29 LNatSchG werden Naturerlebnisräume auf Antrag eines Trägers von der obersten Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt. Es soll geprüft werden, ob diese Anerkennung nicht allein durch die kommunale Ebene erteilt werden kann.	MUNF		Änderung des LNatSchG erforderlich; schon jetzt können Kreise Anträge bei oberster Naturschutzbehörde stellen (die in der Vergangenheit immer positiv beschieden wurden); derzeit Beibehaltung der bisherigen Regelung vorgesehen.	kein Kostenausgleich erforderlich
99.	Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturparks wegen der damit verbundenen örtlichen und regionalen Auswirkungen auf die kommunale Ebene verlagert werden kann.	MUNF		Änderung des LNatSchG erforderlich; derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da z.Zt. keine weiteren Naturparks in der Planung sind	kein Kostenausgleich erforderlich

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
100.	Es soll geprüft werden, ob die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde bei Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde von der oberen Naturschutzbehörde auf die kommunale Ebene verlagert werden kann.	MUNF		Umgesetzt durch LVO v.8.11.2000 (GVOBl. 2000, S. 597) Inkrafttreten: 01.01.2001	296.361 DM

#### V. Vorschläge der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
101.	Verlagerung der Zuständigkeiten im Bereich des Güterkraftverkehrsgesetzes auf die unteren Verkehrsbehörden	MWTV		Umsetzung ist zum 1.7.1998 erfolgt.	kein Kostenausgleich erforderlich
102.	<i>Aufbau einer eigenen Tarifauskunftsstelle durch die Industrie- und Handelskammern</i>	MASGV		<i>Vorschlag hat sich in Abstimmung mit IHK erledigt.</i>	

VI. Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein 2000/2001

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
103.	Übertragung der Genehmigung des Raumprogramms u. der Baupläne gem. § 54 Abs. 1 S. 2 SchulG auf die Kreise und kreisfreien Städte	MBWFK		Umgesetzt durch Änderung des Schulgesetzes seit 1.1.2002.	
104.	Prüfung technischer Einrichtungen im Bereich des Veterinärwesens, technische u. technologische Beratung der Kreisordnungsbehörden	MLR	Bisher keine Bereitschaft der kommunalen Ebene zur Übernahme der Aufgabe	Verlagerung der Aufgabe auf das ALR Kiel ist zum 1.11. 2001 erfolgt.	
105.	Übertragung von Vollzugsaufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz	MASGV		Verlagerung auf die kommunale Ebene wird geprüft im Rahmen der noch zu erlassenden ZuständigkeitsVO; Tendenz allerdings: Verlagerung auf LGA	
106.	Übertragung der Aufgaben nach § 33 LandeswasserG (Indirekteinleitung) auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe	MUNF	s.o. I. Nr. 35	EU-Wasser-Rahmenrichtlinie liegt vor; Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes steht bevor. Umsetzung durch Artikelgesetz des Landes voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2002.	Kein Kostenausgleich durch das Land erforderlich, da Ausgleich des Aufwandes durch Erlass kommunaler Gebührensatzungen.
107.	Erweiterung bzw. Einschränkung des Gemeingebrauchs u. des Befahrens mit Wasserfahrzeugen (§§ 18,19 LWG)	MUNF		Erlass einer Landesverordnung im 1. Halbjahr 2002 vorgesehen.	Kostenausgleich nicht erforderlich, da nur geringfügiger Aufwand
108.	Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungen am Meeresstrand gem. § 35 LNatschG auf die unteren Naturschutzbehörden	MUNF		Umsetzung iRd Novelle des Landesnaturschutzgesetzes in der 1. Hälfte 2002 vorgesehen.	Kein Kostenausgleich erforderlich wegen geringer Fallzahlen.
109.	Delegation der Erstellung u. Feststellung der Landschaftsrahmenpläne auf für die jeweiligen Planungsräume zu gründende Zweckverbände	MUNF		Die bestehende Ermächtigung in § 5a LNatschG ist von den Kreisen durch die Gründung von Zweckverbänden auszufüllen.	

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Bemerkungen	Umsetzungsstand	Kostenausgleich
110.	Vollzug des Immissionsschutzrechts bei genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Nr. 7.1 d. Anhangs z. 4. BIMSchV)	MUNF	Aufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird bei einer Übertragung voraussichtlich deutlich über einem eventuellen Einspar-potenzial für das Land liegen.	Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.	
111.	Ermächtigung der Kreise u. kreisfreien Städte zum Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen nach dem LWG betr. schiffbare Gewässer 1. Ordnung (Änderung § 137 Abs. 2 LWG)	MWTV	Umwandlung einer bisherigen Weisungs- in eine Selbstverwaltungsangelegenheit	Umsetzung im Rahmen der geplanten Novelle des Landeswassergesetzes (FF MUNF; Ressortabstimmung und Verbandsanhörung im I./II. Quartal 2002 vorgesehen.	

# Organisation der Landesbehörden in Schleswig-Holstein

Oberste Landesbehörden (§ 5 Abs. 1 LVwG)		Landesregierung Schleswig-Holstein								
Der Landtagspräsident	Landesrechnungshof	Die Ministerpräsidentin MP	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	Innenministerium	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	Ministerium für Finanzen und Energie	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung Landwirtschaft und Tourismus	Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Verbraucherschutz
L	LRH	Staatskanzlei StK	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Parlamentarischer Dienst und Verwaltung	Präsidialkanzlei	Zentrale Angelegenheiten, Service	Allgemeine Abteilung	Allgemeine Abteilung	Allgemeine Abteilung	Integrativer Umweltschutz und Service	Allgemeine Abteilung	Allgemeine Abteilung	Allgemeine Abteilung	Allgemeine Abteilung
Wissenschaftlicher Dienst, Gesetzgebungs- dienst und Justizariat	Prüfungsabteilung 1	Ressort- koordinierung, Planung	Vollzugs- und Gnadenwesen	Wissenschaft, Hochschulen, Forschung	Verfassung, Gesetzgebung, Dienst- und Ordnungsrecht, Vermessungswesen	Immissionen, Biotechnologie, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände	Finanzpolitik, Finanzwirtschaft, Haushalt	Wirtschaftspolitik Wirtschaftsförderung	Ländliche Räume, Tourismus und Küstenschutz	Arbeit und Sozialordnung
Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit	Prüfungsabteilung 2	Europa- und Ostsee- angelegenheiten	Rechtsabteilung	Kultur	Kommunale Angelegen- heiten und Sport	Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd	Steuern und Wirtschaft	Technologie Außenwirtschaft	Landwirtschaft und Fischerei	Gesundheit und Verbraucherschutz
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen	Prüfungsabteilung 3	Medieninformation, Öffentlichkeitsarbeit und Medienpolitik	Frauenpolitik	Allgemeinbildende Schulen	Polizei	Wasserversorgung	Energiewirtschaft	Straßenbau Straßenverkehr	Ernährungswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion	Sozialabteilung
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegen- heiten	Prüfungsabteilung 4	Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund	Kinder, Jugend und Familie	Grundsatzfragen Schule und Berufliche Bildung	Städtebauförderung und Wohnungswesen	Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	Reaktorsicherheit	Verkehrspolitik	Landesplanung	
	Prüfungsabteilung 5	Minderheiten- beauftragte	Informations- und Dokumentationsstelle „Sekten und sektenähnliche Vereinigungen“	Planung und Koordinierung Schulischer Bildung	Ausländer- angelegenheiten, Städtebau und Ortsplanung, Bauwesen					
		Kinder- und Jugend- beauftragter		Projektgruppe Hochschulbau	Verfassungsschutz					
		Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung								
<b>zugeordnete Ämter (§ 5 Abs. 2 LVwG)</b>				Landeszentrale für Politische Bildung	Amt für Katastrophenschutz		Landesausgleichsamt	Amt für das Eichwesen		
					Polizeiverwaltungsamt					
					Landeskriminalamt					
<b>Landesoberbehörden (§ 6 LVwG)</b>										
		Oberlandesgericht	Landesamt für Denkmalpflege	Statistisches Landesamt	Landeslabor (Lebensmit- tel-, Veteri-när- und Umweltsuchungs- amt)	Landesbesoldungsamt	Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr			Landesarbeitsgericht
		Justizprüfungsamt	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Landes- vermessungsamt	Landesamt für Natur und Umwelt	Oberfinanzdirektion Kiel				Landesamt für soziale Dienste
		Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht	Landesarchiv Schleswig-Holstein	Landesamt für Ausländer- angelegenheiten	Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer					Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein
		Landessozialgericht								
		Finanzgericht								
		Oberverwaltungs- gericht								
<b>Untere Landesbehörden (§ 7 LVwG)</b>										
		4 Landgerichte	15 Schulämter	7 Polizeidirektionen	3 Staatliche Umweltämter	21 Finanzämter	4 Straßenbauämter	3 Ämter für ländliche Räume	5 Arbeitsgerichte	
		4 Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten	Schulen nach § 3 SchulG	15 Katasterämter	7 Forstämter	Landesfinanzschule	4 Eichämter			
		27 Amtsgerichte	Prüfungsausschuß bei der FH Kiel, Fachbereich Sozialwesen	11 Landräte als allgemeine untere Landesbehörden		4 Landesbezirkskassen	Schleswig-Holsteinische Seemannsschule nach § 3 SchulG			
		4 Sozialgerichte								
		Verwaltungsgericht								
		5 Justizvollzugs- anstalten								
		1 Jugendanstalt								
		1 Jugendarrestanstalt								
<b>Behörden anderer Vertragspartner, die Aufgaben der öffentlichen Verwal- tung des Landes durchführen (§ 9 LVwG)</b>										
		Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (Hamburg)					Gemeinsamer Zulassungs- und Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Hamburg)			
		Zentrale Stelle der Landesjustiz- verwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (Ludwigsburg)					Landes- bevollmächtigter für Bahnaufsicht beim Eisenbahnbundessamt (Hamburg)			
		Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Hamburg)					Oberbergamt (Clausthal-Zellerfeld)			
							2 Bergämter (Cele, Meppen)			